

Wichtigste Neuerungen im Luzerner Jagdgesetz mit Gültigkeit ab 1.4.2018

§7 - Alle Jagdgesellschaften (JGs) müssen als Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Die Rechtsform der einfachen Gesellschaft ist nicht mehr möglich. Dabei wird nur noch die Mindestzahl der Pächter, nicht aber eine Höchstzahl, wie bis anhin, vorgeschrieben. Der Obmann (Person, welche die Gesellschaft gegenüber Behörden und Privaten vertritt) muss nicht mehr zwingend im Kanton Luzern Wohnsitz haben.

§8 - Die Verpachtung erfolgt nicht mehr auf dem Weg der Versteigerung, sondern allein mit schriftlichem Vertrag zum Schatzungswert an diejenige JG, welche das Revier schon zuvor zur Pacht hatte. Bewerben sich mehr als eine JG um das Revier, wird derjenigen der Zuschlag erteilt, die mehr Pächter vereinigt, die bereits während den vorangegangenen 4 Jahren im fraglichen Revier zur Jagd berechtigt waren. Bei gleicher Zahl von Mitgliedern, die in den letzten vier Jahren jagdberechtigt waren, wird derjenigen JG die Pacht übertragen, der mehr Mitglieder mit Wohnsitz in den Gemeinden mit einem Gebietsanteil am Revier angehören. Verbleiben trotzdem noch mehr als eine JG entscheidet das Los.

§10 - Bei dauerhaften Veränderungen von Indikatoren zu den jagdlich relevanten Flächen, zum Lebensraumpotenzial für Wildtiere und von wichtigen, den Jagdwert vermindernenden Veränderungen eines Jagdreviers, kann der Jagdpachtzins auf begründetes Gesuch hin während der laufenden Pachtperiode angepasst werden.

§ 12 - Detaillierte Aufzählung der Voraussetzungen für die Jagdausübungsberechtigung.

§ 14 - Der Nachweis der Treffsicherheit ist neu Voraussetzung für die Jagdausübung. Bisher in der Verordnung erwähnt als Voraussetzung für den Erhalt des Jagdpasses.

§ 17 - Tagesjagdpässe an Personen, die keine Jagdprüfung absolviert haben, sind nicht mehr möglich. Einzige Ausnahme bilden, wie bis anhin, die Jagdlehrgänger, die während eines Jahres nach bestandener Schiessprüfung 3 Tagesjagdpässe erhalten können. Jagdberechtigten aus Jagdrevieren, die an den Kanton Luzern angrenzen, kann der Regierungsrat die Jagdpassgebühren erlassen, sofern der Nachbarkanton Gegenrecht hält. Die Jagdpassgebühren, fallen wie die Pachtzinse neu je hälftig an Kanton und Reviergemeinden (bisher jeweils 1/3 zu 2/3 an Kanton, resp. Gemeinden).

§ 18 - Neu müssen die JG nicht nur eine Unfallversicherung für Jagsaufseher und Gehilfen, sondern auch eine Vereinshaftpflichtversicherung abschliessen. RJL bietet beides an.

§ 19 - Die Befugnisse der kant. Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) werden im Gesetz konkreter als bisher umrissen. Die jährlichen Jagdbetriebsvorschriften für revierübergreifend zu bejagende Wildarten werden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

§ 20 – Die JGs sind zur Versorgung aller in ihrem Revier getöteten, verendeten und verletzten Wildtiere verpflichtet. Konkret beschränkt sich diese Pflicht gemäss Art. 2 JSJ auf folgende Tiere: Vögel, Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige, Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen.

§ 24 Abs. 2 – Die Jagd ist unter der erforderlichen Rücksichtnahme gegenüber Personen und fremdem Eigentum auszuüben. Neu ist damit eine Strafandrohung bei vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung verbunden (§ 55)! Als Orientierungshilfe können dabei etwa der Jagd-Kodex von Jagd Schweiz oder die Sechserregel gemäss Basislehrmittel "Jagen in der Schweiz" dienen.

§ 27 - Jede Schussabgabe an Sonn- und Ruhetagen sowie nachts ist der Einsatzzentrale der Luzerner Polizei zu melden (Tel. 117). Abschüsse verletzter und kranker Tiere sind dem Lawa unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 32 - Die Fütterung wildlebender Säugetiere und Vögel unterliegt einer Bewilligungspflicht durch das Lawa.

§§ 35 ff. - Verhütung von Wildschaden geht der Entschädigung von Wildschaden vor (Grundsatz)

§ 40 – Hat die Jagdgesellschaft ihre jagdlichen Verpflichtungen zur Bestandesregulierung nachweislich erfüllt, übernimmt der Kanton die Wildschadenentschädigungen, soweit sie 35 Prozent des Jagdpachtzinses im jeweiligen Jagdjahr übersteigen. Erfüllt die JG ihre jagdlichen Verpflichtungen nachweislich nicht, hat sie den vollen Betrag zu übernehmen.

§ 46 - Die Jagdaufseher/innen sind verpflichtet Straftaten des eidg. und kantonalen Jagdrechts der Luzerner Polizei anzuzeigen. Für das Anhalten von Personen sowie Zwangsmassnahmen (z.B. Haus oder Fahrzeugdurchsuchung) ist immer die Polizei beizuziehen.

§ 47 – Die kantonalen Wildhüter erhalten polizeiliche Befugnisse zur Verfolgung von jagdrechtlichen Straftaten. Dabei sind sie ausdrücklich befugt, Personen anzuhalten, ihre Personalien festzustellen, Räume, Einrichtungen und Fahrzeuge zu durchsuchen und Gegenstände zu beschlagnahmen. Zudem sind sie berechtigt in gewissen Fällen selbständig Ordnungsbussen zu erheben (vgl. Anhang 2 zur Verordnung über die Ordnungsbussen [SRL Nr. 314]). Zudem haben die Wildhüter die Pflicht im Rahmen ihrer Tätigkeit festgestellte Straftaten des eidgenössischen und kantonalen Jagdrechts der Polizei anzuzeigen.

§ 48 – Dienstleistungen der Jagdaufsichtsorgane und der Jagdpächter zu Gunsten Dritter können neu in Rechnung gestellt werden, z.B. Ausrücken bei Wildunfällen, Einfangen und Abschuss ausgebrochener Tiere sowie Beratung und Unterstützung bei Selbsthilfemassnahmen.

§ 49 – Bei widerrechtlich erlegtem oder getötetem Wild kann die JG von der verursachenden Person Wertersatz verlangen. Details regelt die Verordnung.

§ 51 – Es wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Jagdverwaltung sich in Zusammenarbeit mit Revierjagd Luzern an der Weiterbildung der Jägerschaft, der Jagdaufseher und Wildhüter beteiligen und diese auch mitfinanzieren kann.

§ 53 – Die Mittel aus dem Jagdpachtzinszuschlag von jährlich 15 % der Jagdpachtzinse dürfen ausschliesslich zu Gunsten der Jagd (Wildschadenvergütung, Weiterbildung, Jagdhundeausbildung etc.) eingesetzt werden. Die Jagdverwaltung erstattet Revierjagd Luzern jährlich Bericht über die Verwendung dieser Mittel. Die übrigen Mittel der Jagdkasse dürfen dagegen auch für Wildschadenverhütung und -vergütung von nicht jagdbaren Arten, soweit der Kanton dazu verpflichtet ist sowie für weitere Aufgaben, eingesetzt werden.

§ 55 – Neu besteht die Möglichkeit gewisse, geringfügigere jagdrechtliche Verfehlungen mittels Ordnungsbusse anstelle einer viel aufwändigeren und teureren Anzeige zu ahnden.